

Fundstellen: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 14. April 2016 und Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4 vom 29.04.2016

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“
in der Gemeinde Uetze, Region Hannover und
in der Gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ersetal“ - LSG-H 47)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Gemeinden Uetze und Meinersen liegende Landschaftsteil des Ersetals wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ orientiert sich am Verlauf des Fließgewässers Erse und erstreckt sich von der Grenze der Region Hannover zum Landkreis Peine im Südosten bis zur Einmündung der Erse in die Fuhse an der Grenze zum Landkreis Celle im Nordwesten. Vorwiegend auf Höhe des Fuhseauwaldes weitet sich das Landschaftsschutzgebiet auf und umfasst neben der Erse auch die sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Südlich der Ortschaft Benrode schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Fuhsetal“ (LSG- H 48) an.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 mit Detailausschnitten im Maßstab 1: 2.500 (maßgebliche Karte, Anlage 1) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 2) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze, der Samtgemeinde Meinersen, der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), und dem Landkreis Gifhorn (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 3427-331 „Erse“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

Das FFH-Gebiet beschreibt den Flusslauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte. Das Gewässerbett hat zwischen den Böschungsoberkanten eine durchschnittliche Breite von 10 m. Da die Gewässermitte schwer greifbar ist, dient die Böschungsoberkante als Bezugspunkt für die nachvollziehbare Abgrenzung des LSG. In Parallellagen zum Gewässer beträgt der Abstand der LSG-Grenze entsprechend der Darstellung

in der maßgeblichen Karte 20 m von der Böschungsoberkante des Gewässers, soweit nicht in der Karte bzw. den Detailausschnitten abweichend dargestellt.

- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 487,9 ha. Davon entfallen ca. 486,6 ha auf das Gebiet der Gemeinde Uetze und ca. 1,3 ha auf das Gebiet der Gemeinde Meinersen.

§ 2 Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Obere Aller-Niederung“ in den naturräumlichen Einheiten „Bröckeler Sande“ im Osten und den „Uetzer Niederungen“ im Westen. Das Gebiet wird maßgeblich durch das Fließgewässer Erse geprägt, das das Gebiet in nordwestlicher Richtung durchströmt. Das Gewässer wird streckenweise von einem schmalen Gehölzsaum aus Weiden, Erlen und Eschen begleitet, der sich an einigen Stellen zu Auwaldresten verbreitert. Im Weiteren grenzen zumeist Äcker unmittelbar an die Gewässerufer an, seltener kleine Forste. Vereinzelt kommen auch Dauergrünlandflächen vor, die in der Regel als Pferdeweiden genutzt werden, mit Schwerpunkt im Gebiet des Zusammenflusses von Fuhse und Erse. Zum Teil sind die Uferböschungen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen. In besonnten Abschnitten befindet sich flutende Wasservegetation im Gewässer.

Die natürliche Dynamik des Fließgewässers Erse ist durch Gewässerausbau erheblich eingeschränkt. Im Wesentlichen sind dies Befestigungen der Uferbereiche, Eintiefungen der Gewässersohle, ehemalige Wehranlagen und Sohlgleiten. Durch umfangreichen Wasserabschlag im Hochwasserfall werden zur Entlastung der Fuhse südlich von Uetze große Wassermengen entzogen und über die Erse abgeleitet. Das Profil der Erse ist unterhalb des Hochwasserentlasters Prangenhohl stark aufgeweitet bzw. vertieft und befestigt, um die zusätzlichen Wassermassen im Hochwasserfall schadlos abführen zu können. Für die Lebensgemeinschaften beeinträchtigend sind außerdem Sandfrachten, die die Lebensraumqualität der Gewässersohle deutlich herabsetzen. Durch diese wasserbaulichen Maßnahmen, die im Wesentlichen dem Hochwasserschutz der Gemeinde Uetze dienen, sind die Arten und Lebensgemeinschaften im Gewässer und der angrenzenden Aue erheblich beeinträchtigt. Zugleich sind die Grünlandflächen in der Aue durch Umbruch, anhaltende Entwässerung und Aufhöhung bedroht.

Abseits des Gewässers prägen und gliedern Baumreihen und Einzelgehölze aus einheimischen und standortgerechten Arten den offenen Landschaftsraum. Darüber hinaus übernehmen sie, wie die ebenfalls für das Landschaftsbild bedeutenden Wegraine und teilweise noch unbefestigten Gras- und Erdwege sowie artenreichen Hochstaudenfluren an den Grabenschultern der Entwässerungsgräben biotopvernetzende Funktionen inmitten des Landschaftsmosaiks aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen.

Die Erse verfügt in Teilen über wertgebende flutende Wasservegetation. Sowohl die Erse als auch die Fuhse, die ganz im Westen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist, sind mit ihren angrenzenden Auen-Lebensräumen wertvolle Lebensstätten für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und weitere Tierarten. Hervorzuheben ist insbesondere der Fischotter (*Lutra lutra*), der beide Gewässer und die nähere Umgebung besiedelt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Ersetal,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
3. die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Förderung einer guten Wasserqualität der Fließgewässer durch Entwicklung eines großen Struktureichtums an den Ufern sowie auf der Sohle zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer. Ziel ist ebenso eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
 2. das Zulassen naturnaher eigendynamischer Prozesse an den Fließgewässern und in ihren Auen zur Wiederherstellung möglichst natürlicher Strukturen als Grundlage für die Wiederbesiedlung und Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften aus Pflanzen und Tieren,
 3. den Erhalt und die standortgerechte Entwicklung der im Gebiet befindlichen Auwaldreste auf der Basis einer Regeneration ihres Wasserhaushaltes,
 4. den Erhalt und die standortgerechte Entwicklung und soweit möglich die Wiederherstellung des Grünlandes im Landschaftsschutzgebiet für den Schutz vor Wassererosion und Stoffeinträgen in die Fließgewässer und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 5. den Erhalt und die Entwicklung und soweit möglich die Wiederherstellung von Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Krautsäumen, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschließlich der Gras- und Erdwege als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten und für die Biotopvernetzung sowie
 6. den Erhalt von Wäldern und deren standortgerechte Entwicklung zu naturnahen Laubwäldern.
- (2) **Erhaltungsziel für das** in der Verordnungskarte durch Schraffur gekennzeichnete **FFH-Gebiet „Erse“** ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
1. Prioritärer Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Erse, mit standortgerechten, gebietseigenen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderer Strukturen, wie z.B. Tümpel und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. Übriger Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, ei-

nem durchgängigen unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

3. Tierarten und ihrer Lebensstätten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im strukturreichen, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässer der Erse mit sandig-kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser),
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Alleinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 Abs. 1 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m über Geländeniveau zu errichten,
 2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
 3. auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. Grünland umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören,
 5. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 7. das Erscheinungsbild von Laubwaldbeständen wesentlich zu verändern sowie
 8. in Gewässer, mit Ausnahme von Fischzuchten und Teichwirtschaften, nicht heimische Fische, Krebse oder Pflanzen einzusetzen.
- (3) Im FFH-Gebiet sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Bezogen auf Absatz 3 werden im FFH-Gebiet über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Erse anzuwenden,
2. Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
3. Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
4. die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,
5. eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
6. die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts durchzuführen,
7. Feuer zu machen und zu unterhalten sowie
8. Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter darstellen können.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 1 gilt. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor;
 2. die Oberflächengestalt zu verändern; darunter fallen auch Ablagerungen oder Abgrabungen,
 3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrrädern, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. Bohrungen und Sprengungen vorzunehmen,
 7. Landschaftselemente, insbesondere außerhalb des Waldes stehende Gehölze, zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können. Dies beinhaltet auch auwaldartige Gehölzgruppen bzw. –säume entlang der Erse,
 8. in der freien Landschaft andere als gebietsheimische Pflanzen auszubringen,

9. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 3 gilt,
 10. land- und forstwirtschaftliche Wege neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
 11. Gewässer anzulegen,
 12. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 13. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen sowie
 14. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind:
1. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass
 - § 4 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 5 und 6,
 - § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 1 bis 4 sowie
 - § 5 Abs. 1 Ziffer 9gelten,
 2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen,
 3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft je-weils außerhalb des FFH-Gebietes,
 4. landwirtschaftliche Veranstaltungen außerhalb des FFH-Gebietes,
 5. die natur- und landschaftsverträgliche Fischereiausübung, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 8 und § 4 Abs. 4 Ziffer 8 gelten,
 6. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft,

7. die fachgerechte Wiederherstellung von Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder nachgewiesenem Tipula-Befall,
8. die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der §§ 11 NWaldLG und 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass
 - § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 7,
 - § 5 Abs. 1 Ziffer 10 sowie
 - § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 1 gelten,
9. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 4 Nr. 8 gilt,
10. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 5 und 6 gelten,
12. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung außerhalb des FFH-Gebietes,
13. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
14. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Ziffer 10 (2. Halbsatz) gilt,
15. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
16. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
17. notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr und zur akuten Verkehrssicherung;
18. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
19. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
20. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
21. der im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie
22. die Entnahme von Sandbänken mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt
1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
 2. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 oder Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 8 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 9 oder des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 8, 9, 11 oder 14 zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten
- die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (Landkreis Burgdorf) Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 vom 23.08.1968 (Nds. MBl. Nr. 45/1968 S. 1088) sowie
 - die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Fuhsetal“ in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover (LSG-H 48) vom 25.09.1986 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006, S. 15),

jeweils in dem hier überplanten Bereich und

- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ (LSG-H 47) vom 15.05.1986 (Abl. RB Han. Nr. 20/1986, S. 637)

außer Kraft.

Hannover, den 31.03.2016
Az.: 36.05 1205/ H 47

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau